

Antwort zur Anfrage Nr. 0286/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betreffend Wiederkehrende Beiträge (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 5.5.1986 in Verbindung mit § 94 Gemeindeordnung wurden die Gemeinden in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, Beiträge für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung) von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu erheben. Nach dem KAG bestehen zwei alternative Möglichkeiten, Ausbaubeiträge zu erheben: Zum einen können die Ausbaukosten als einmalige Beiträge von den Grundstückseigentümern erhoben werden, die von der ausgebauten Straße erschlossen sind (§10 KAG). Zum anderen sind die Kommunen befugt, aus abgrenzbaren Gebietsteilen (Abrechnungsgebiete) eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu bilden und wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben (§10a KAG). Die Stadt Mainz hat sich für die zweite Alternative (Abrechnungsgebiete) entschieden und eine entsprechende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz beschlossen. Die wiederkehrenden Beiträge für öffentliche Verkehrsalgen werden mittlerweile seit dem 01.01.1989 erhoben.

Der Ortsteil Mainz-Bretzenheim bildet ein Abrechnungsgebiet. Das bedeutet, dass alle beitragsfähigen Investitionsaufwendungen eines Veranlagungsjahres (Kalenderjahres) in Mainz-Bretzenheim, nach Abzug des städtischen Eigenanteils von 35%, auf alle Grundstückseigentümer in Mainz-Bretzenheim umzulegen sind. Lediglich die Grundstückseigentümer der Neubaugebiete sind auf Grund der Zahlung von Erschließungsbeiträgen von der Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für 15 Jahre befreit.

Da nur die tatsächlichen Investitionsaufwendungen eines Veranlagungsjahres auf die Grundstückseigentümer des betreffenden Abrechnungsgebietes umgelegt werden, variiert der jährliche Beitragssatz in den einzelnen Jahren bzw. in den einzelnen Abrechnungsgebieten.

So erfolgte zum Beispiel für die Jahre 2012 und 2008 im Abrechnungsgebiet Mainz-Bretzenheim keine Beitragserhebung, da in den genannten Jahren keine bzw. nur geringfügige Investitionsaufwendungen entstanden sind.

Die letzte Abrechnung erfolgte im Jahr 2014 für das Veranlagungsjahr 2013. In Mainz-Bretzenheim waren im Veranlagungsjahr 2013 lediglich Beleuchtungsmaßnahmen beitragsfähig (Verlegung von Beleuchtungskabel in der Bebelstraße).

Die umlagefähigen Investitionsaufwendungen für das Jahr 2014 werden von uns derzeit geprüft.

Mainz, 02.02.2015

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete